

Sozialgericht Hannover IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Verkündet am: 11. Juli 2016

S 64 R 854/13	A., Justizfachangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
In dem Rechtsstreit	
В.	
	- Kläger -
Prozessbevollmächtigte: C.	
gegen	
D.	
beigeladen: E.	- Beklagte -

hat die 64. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 2016 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht F., und die ehrenamtlichen Richterinnen G. und H. für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 4. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2013 wird aufgehoben.
- 2. Es wird festgestellt, dass der Kläger als Anästhesist bei der Beigeladenen seit dem 2. Januar 2012 (bis zur Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses) nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Beigeladenen gestanden und nicht der Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlegen hat.
- 3. Die Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Der Beigeladene trägt seine Kosten selbst.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger seine Tätigkeit als Anästhesist bei der Beigeladenen aufgrund der seinerzeit geschlossenen Honorararztverträge seit dem 2. Januar 2012 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübte und damit der Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

Der Kläger ist Anästhesist und war in der Vergangenheit für mehrere Kliniken als Honorararzt tätig.

Der Kläger und die Beigeladene schlossen in der Vergangenheit Honorararztverträge (für die Zeit ab dem 2. Januar 2012). Vermittelt wurde der Kläger der Beigeladenen durch die Ärztevermittlung I..

Die einzelnen Honorararztverträge hatten im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

"§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der selbstständigen ärztlichen Betreuung und Behandlung von Patienten in der Abteilung für Anästhesie.

Die erteilten Aufträge des Auftraggebers führt der Auftragnehmer in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt grundsätzlich keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers. Er hat jedoch die fachlichen und organisatorischen Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Die vereinbarten Leistungen kann der Auftragnehmer auch durch Dritte erbringen lassen, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllen.

(...)

§ 4 Ablehnungsrecht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat das Recht, einzelne Aufträge ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Die zeitliche und organisatorische Einbindung des Auftragnehmers im Dienstplansystem ist nur mit dessen Einverständnis möglich.

§ 5 Verhältnis des Auftragnehmers zu Dritten

Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für dritte Auftraggeber tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht. Der konkrete Auftrag (Vertragsinhalt) muss dabei gewährleistet bleiben.

§ 6 Vergütung und Unterkunft

Der Auftragnehmer erhält für seine nach § 1 des Vertrages erbrachte ärztliche Tätigkeit ein Honorar in Höhe von 80,00 EUR pro Stunde Tagesdienst.

Bereitschaftsdienste werden mit 75 % des Stundenhonorars vergütet.

Eine angemessene Unterkunft stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung.

Die Teilnahme an der Mitarbeiterverpflegung während des Einsatzes ist kostenlos.

Das Honorar ist nicht umsatzsteuerpflichtig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu zahlen.

§ 7 Aufwendungen

Der Auftragnehmer ist selbstständig und versichert sich daher selbst hinsichtlich Krankenund Pflegeversicherung, sowie Altersvorsorge. Die hierfür entstehenden Kosten kann er dem Auftraggeber nicht in Rechnung stellen.

Für passende Dienstkleidung sorgt grundsätzlich der Auftragnehmer. Auf die Einhaltung von Hygieneverordnungen ist zu achten.

Der Auftragnehmer ist selbst für die ordnungsgemäße steuerliche Veranlagung seiner Einkünfte verantwortlich.

(...)

§ 9 Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Schäden, die er im Zusammenhang mit der Auftragstätigkeit dem Auftraggeber zufügt.

Für die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Auftragnehmers besteht im Rahmen der von I. vermittelten ärztlichen Tätigkeit beim Auftraggeber Berufs- Haftpflicht-Versicherungsschutz über I.. Die hierzu vereinbarten Deckungssummen betragen: Fünfmillionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden und Fünfhunderttausend Euro für Vermögensschäden. Für den versicherten Auftragnehmer ist die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Voraussetzung für das Zustandekommen des Versicherungsschutzes ist eine unterschriebene Rahmenvereinbarung zwischen Auftragnehmer und I.. Anderweitig für den Auftragnehmer bestehender Haftpflichtversicherungsschutz geht dem vorgenannten Versicherungsschutz vor (subsidiäre Deckung).

(...)"

Am 10. Februar 2012 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf versicherungsrechtliche Beurteilung seiner für die Beigeladene ausgeübten Tätigkeit als Arzt. Die Beklagte übersandte dem Kläger und der Beigeladenen daraufhin einen Fragenkatalog, welchen die Beigeladene ausgefüllt nebst Anlagen zurücksandte. Der Kläger machte lediglich unvollständige Angaben. Die Beklagte forderte im weiteren Verlauf des Verfahrens noch weitere Unterlagen an. Dieser Aufforderung kam der Kläger nicht nach. In der Folge lehnte die Bescheid 1. Juni 2012 die Durchführung Beklagte mit vom eines Statusfeststellungsverfahrens ab, eine Prüfung sei anhand der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und legte nunmehr die geforderten Unterlagen vor. Nach Anhörung des Klägers und der Beigeladenen stellte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Januar 2013 gegenüber Beiden jeweils fest, dass die Tätigkeit des Klägers als Anästhesist bei der Beigeladenen seit dem 2. Januar 2012 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde; in dem Beschäftigungsverhältnis bestehe Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung, Versicherungspflicht in der Kranken- und in der Rentenversicherung bestehe nicht. Hiergegen erhoben der Kläger und die Beigeladene jeweils Widerspruch. Die Widersprüche wies die Beklagte durch die Widerspruchsbescheide vom 20. August 2013 zurück.

Am 28. August 2013 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Er meint, dass er bei der Beigeladenen in dem maßgeblichen Zeitraum nicht abhängig beschäftigt gewesen sei und beantragt,

den Bescheid der Beklagten 4. Januar 2013 Gestalt des vom Widerspruchsbescheides vom 20. August 2013 aufzuheben und festzustellen, dass der Kläger als Anästhesist bei der Beigeladenen seit dem 2. Januar 2012 nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden und nicht der Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlegen hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Das Gericht hat den Kläger und den Personalleiter der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2016 angehört und befragt. Bezüglich des Inhalts der Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte der Beklagten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 4. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten. Er stand in dem hier maßgeblichen Zeitraum vom 2. Januar 2012 (bis zur Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses) im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit als Anästhesist nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Beigeladenen. Er unterlag (auch) nicht der Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung.

Gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) können die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt. Hierüber entscheidet die J. – die Beklagte – nach Maßgabe von § 7a Abs. 2 bis Abs. 6 SGB IV.

Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV stehen, unterliegen in der Kranken-, der Pflege-, der Renten- und der Arbeitslosenversicherung der Beitragspflicht, §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV, 5 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch, 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, 24 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch.

Dabei hat die Beklagte in der angefochtenen Entscheidung lediglich eine Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung festgestellt, Versicherungspflicht in der Kranken- und der Rentenversicherung (und auch in der Pflegeversicherung) bestehe nicht.

Rechtsgrundlage für die Abgrenzung zwischen einer (sozialversicherungspflichtigen) abhängigen Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit ist § 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Dabei setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in dem Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgeblich ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung.

Das Gericht gelangt zu dem Ergebnis, dass der Kläger in dem maßgeblichen Zeitraum vom 2. Januar 2012 bis zur Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses bei der Beigeladenen im Rahmen der dort ausgeübten Tätigkeit als Anästhesist nicht abhängig beschäftigt gewesen ist. Denn es überwiegen die Merkmale, die für eine selbständige Tätigkeit sprechen.

Ausgangspunkt der Prüfung ist nach ständiger Rechtsprechung (Bundessozialgericht, Urteil vom 25. Januar 2006 – B 12 KR 30/04 R; Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Januar 2007 – B 12 KR 31/06 R; Bundessozialgericht, Urteil vom 29. Juli 2015 – B 12 KR 23/13 R) zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus dem von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt.

Die Tätigkeit des Klägers bei der Beigeladenen lagen schriftliche, als Honorararztvertrag bezeichnete Vereinbarungen zugrunde. Danach sollte der Kläger für die Beigeladene die dort bezeichnete ärztliche Betreuung und Behandlung von Patienten erbringen und erhielt hierfür eine Vergütung mit einem Stundensatz von 80,00 Euro. Die Vertragsparteien gingen im Hinblick auf die weiteren getroffenen Regelungen von einer selbständigen Tätigkeit des Klägers aus. Ausdrücklich unterlag der Kläger dabei grundsätzlich keinem Weisungs- und Direktionsrecht. Der Kläger hatte das Recht, einzelne Aufträge ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Eine zeitliche und organisatorische Einbindung in Dienstplansysteme war nur mit seinem Einverständnis möglich. Auch hatte der Kläger das Recht, für dritte Auftraggeber tätig zu werden. Die vereinbarten Leistungen konnte der Kläger auch durch Dritte erbringen lassen. Regelungen zu Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall enthielten die Verträge nicht.

Von daher lässt die vertragliche Gestaltung des Honorararztvertrages zunächst den Schluss zu, dass es sich bei der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit als Anästhesist um eine selbständige handelte.

Auch tatsächlich waren die Arbeit, die der Kläger für die Beigeladene ausführte, so ausgestaltet, dass sie überwiegend Elemente beinhaltete, die den Schluss auf eine selbständige Tätigkeit zulassen. Denn in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit war der Kläger nicht in die Arbeits- und Betriebsorganisation der Beigeladenen eingebunden. Die Aufträge ließen ihm ausreichend Freiräume. Er konnte einzelne Aufträge – wie vertraglich vereinbart – ohne Angabe von Gründen ablehnen. Auch unterlag er keinen Weisungen durch die Beigeladene. Insbesondere hat er in dem maßgeblichen Zeitraum es auch in einzelnen Fällen abgelehnt, eine Narkose durchzuführen.

Das von der Beklagten angeführte Merkmal, dass die zeitliche und organisatorische Einbindung des Klägers bei der Beigeladenen im Dienstplan dokumentiert worden sind, spricht aus Sicht der Kammer nicht für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung. Denn insoweit sind nur die Einsatzzeiten entsprechend niedergelegt worden. Dass der Kläger die stationär aufgenommenen Patienten der Beigeladenen behandelt hat und damit den Betriebszweck von ihr erfüllt hat und eine Tätigkeit in der Funktion eines Arztes eines Klinikums ausgeführt hat und eigene Patienten nicht behandelt worden sind, spricht ebenfalls nicht für eine abhängige Beschäftigung. Insbesondere ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz, dass eine ärztliche Behandlung im Krankenhaus auch durch nicht festangestellte Ärztinnen und Ärzte erbracht werden kann. Demzufolge muss es auch zugelassen sein, in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation eine Tätigkeit als selbständiger Honorararzt auszuüben. Eine solche kann auch mit einem Stundenlohn – wie vorliegend – vergütet werden. Dabei stellt die Arbeitskraft des Klägers denknotwendiger Weise das einzige "Betriebsmittel" dar. Denn für die Ausübung der Tätigkeit ist es nicht erforderlich, eigenes Kapital in nennenswertem Umfang einzusetzen.

Von daher überzeugt die Schlussfolgerung der Beklagten im Hinblick auf diese Merkmale nicht.

Der vereinbarte Stundensatz hätte es im Übrigen zugelassen, entsprechend der vertraglich getroffenen Vereinbarung auch Dritte einzusetzen. Der Stundensatz war auch ausreichend hoch, damit der Kläger sämtliche anfallende Kosten decken und auch noch die weiteren anfallenden Beiträge (Kranken- und Pflegeversicherung, Versorgungswerk) leisten konnte.

Das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung spricht hingegen für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit.

Nach Würdigung der Gesamtumstände gelangt die Kammer daher zu dem Schluss, dass der Kläger seine Tätigkeit als Anästhesist bei der Beigeladenen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt hat.

Es bestand daher in dem maßgeblichen Zeitraum auch keine Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung (und auch keine in den anderen Zweigen der Sozialversicherung).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBI. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

F.